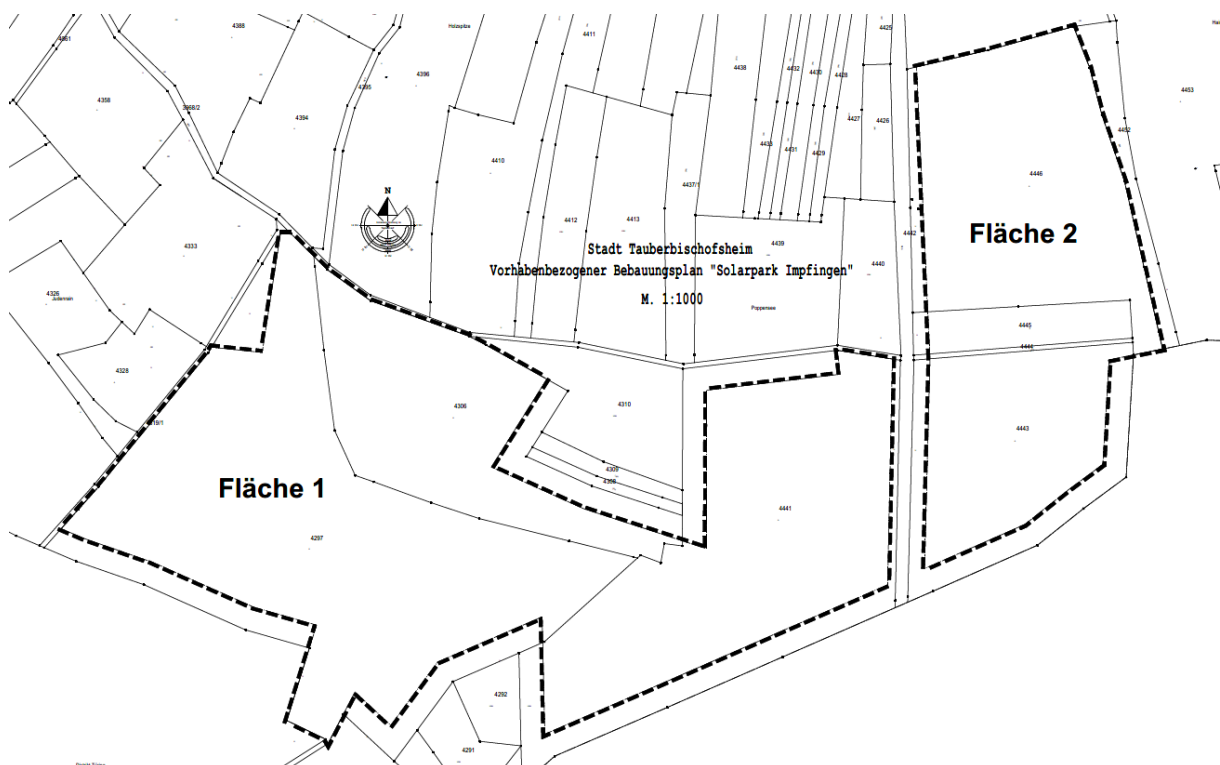


## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Impfingen“ auf der Gemarkung Impfingen;

**hier:** Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs-/Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat in öffentlicher Sitzung am 31. Januar 2024 gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Impfingen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.
- II. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Impfingen“ umfasst für die Fläche 1 die Grundstücke Flst.-Nrn. 4297 z. T., 4306 z. T., 4441 z. T. und für die Fläche 2 die Grundstücke Flst.-Nrn. 4443 z. T., 4444 z. T. (Weg), 4445 z. T. und 4446 z. T., jeweils der Gemarkung Impfingen. Das Plangebiet erstreckt sich auf eine Fläche von rund 11,5 ha. Es liegt östlich der Ortslage von Impfingen auf der Höhe und wird südlich und östlich unter Einhaltung eines Abstands von Wald- und Gehölzfläche, westlich und nördlich von Wald- und Ackerfläche abgegrenzt. Zwischen den beiden Sondergebietsflächen verläuft ein öffentlicher Weg. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der abgebildete unmaßstäbliche Lageplan maßgebend, der Geltungsbereich ist mit schwarz gestrichelter Linie dargestellt.



III. Der Einleitungs-/Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 2024 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**IV. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung**

Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung sollen für die genannten bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von zwei Sondergebieten (SO) im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Fundamente sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren und sonstige Betriebsgebäude und -anlagen.

Tauberbischofsheim, 5. Februar 2024

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin